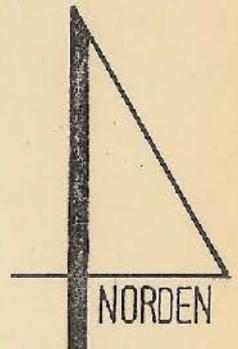


BEBAUUNGSPLAN FÜRSTENZELLER STRASSE STADT PASSAU

GEMARK. NEUSTIFT

M 1:1000

FÜR DAS GEBIET :
NÖRDLICH VOM : SAGMEISTERHOF
ÖSTLICH VON : EICHET
SÜDLICH DER : ALTEN POSTSTRASSE
WESTLICH VON : NEUSTIFT



PLAN:
ENDAUSFERTIGUNG

1 55 79

BESTANDSAUFNAHME	SEPT. 79
PLANAUSARBEITUNG	MAI 80 VOGG
GEÄNDERT	SEPT 82 KR
GEÄNDERT	
GEÄNDERT	

PLANAUSGANG
PASSAU, DEN

01. Okt. 1982



DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30
BBAUG VOM 18.08.1976 (BGBl I, S 2256)
DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14, BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVO) IN DER
FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl I, S. 1763)
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1965 (BGBl I, S. 21).

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM Juli 1980 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 16.7.81
BIS 17.10.81 IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANZEIGEN
AM 9.7.81 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 8.11.81
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.



PASSAU, DEN 29.11.81
STADT PASSAU

Königshaus

OBEBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT, DER GENEHMIGUNG LIEGT
DIE das RS VOM 18.5.83 NR. 220- ZUGRUNDE.
1202/11-210



LANDSHUT, DEN 16.8.83

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Janker
Dum **Regierungsdirektor**

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG,
DAS IST AM 14.7.83 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BE-
GRÜNDUNG VOM 14.7 BIS 14.10.83 IM RATHAUS
AUSGELEGEN.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG
WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

PASSAU, DEN 17.10.1983

STADT PASSAU

Königshaus

OBEBÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE IM AUFTRAG DER STADT PASSAU IM NOVEMBER 1979.

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN ZEICHNET:

ARCHITEKT ABK - ING.
JOSEF VOGGENREITER
MARIAHILFBERG 8

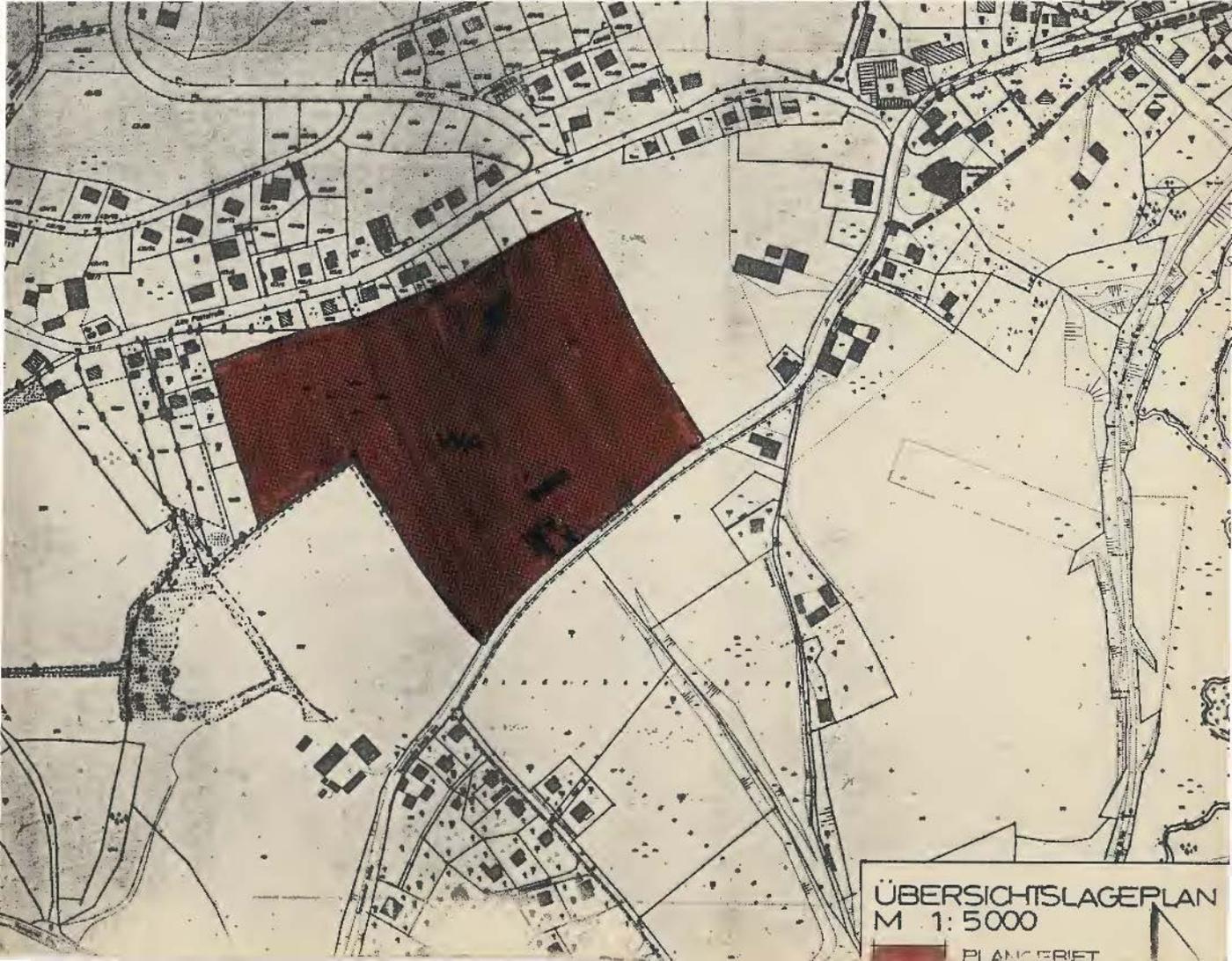
8390 PASSAU

FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN ZEICHNET:

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT ING. GRAD.
GERHARD BOXLEITNER
STURMBERGWEG 4

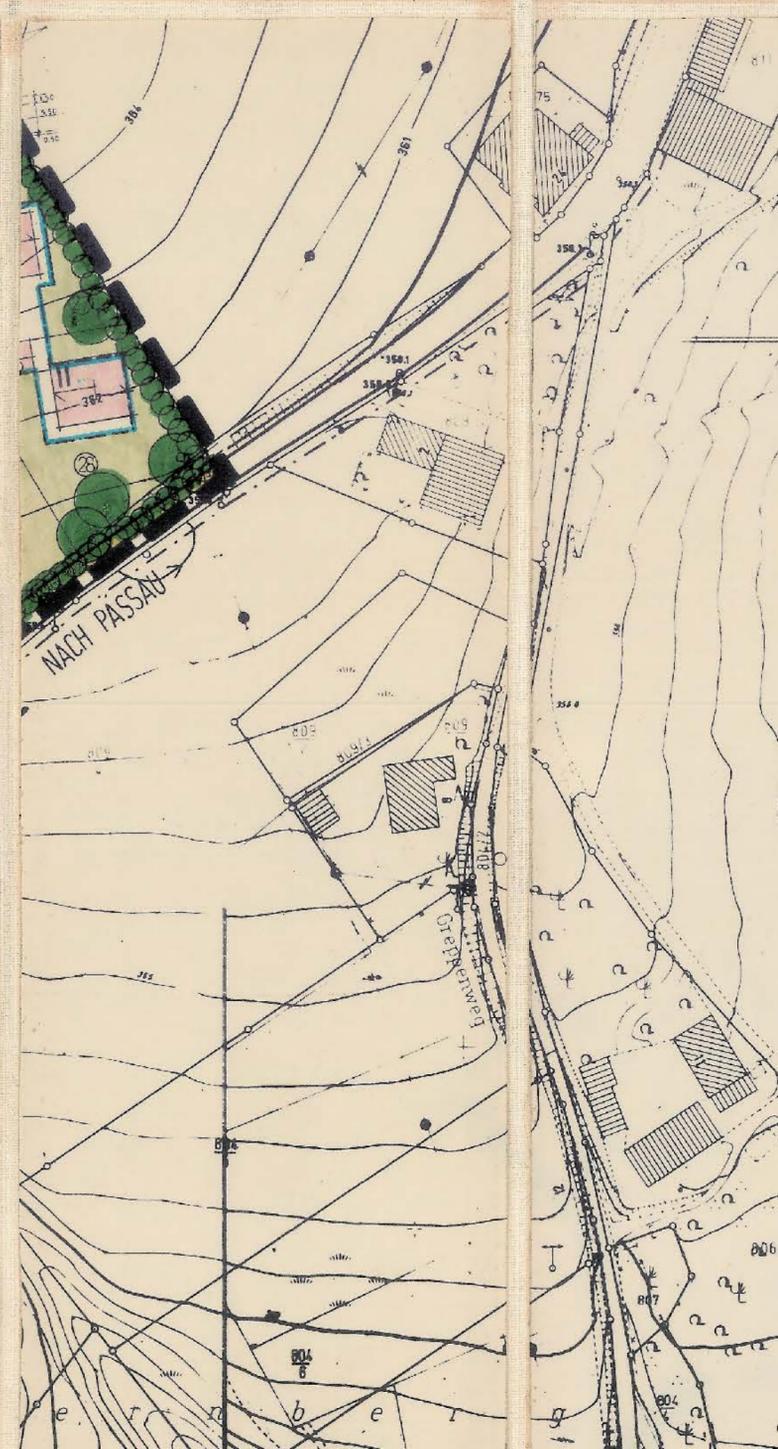
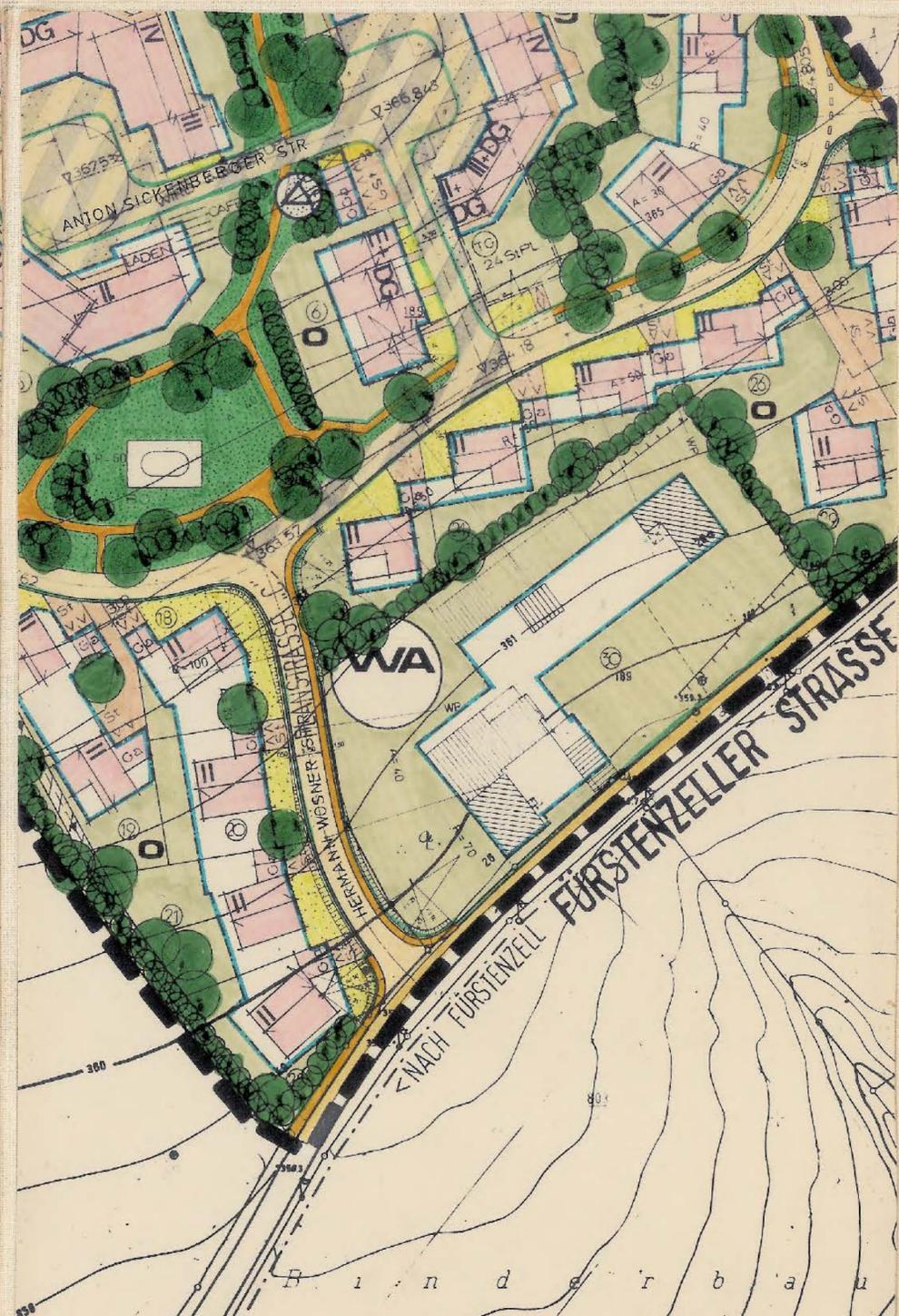
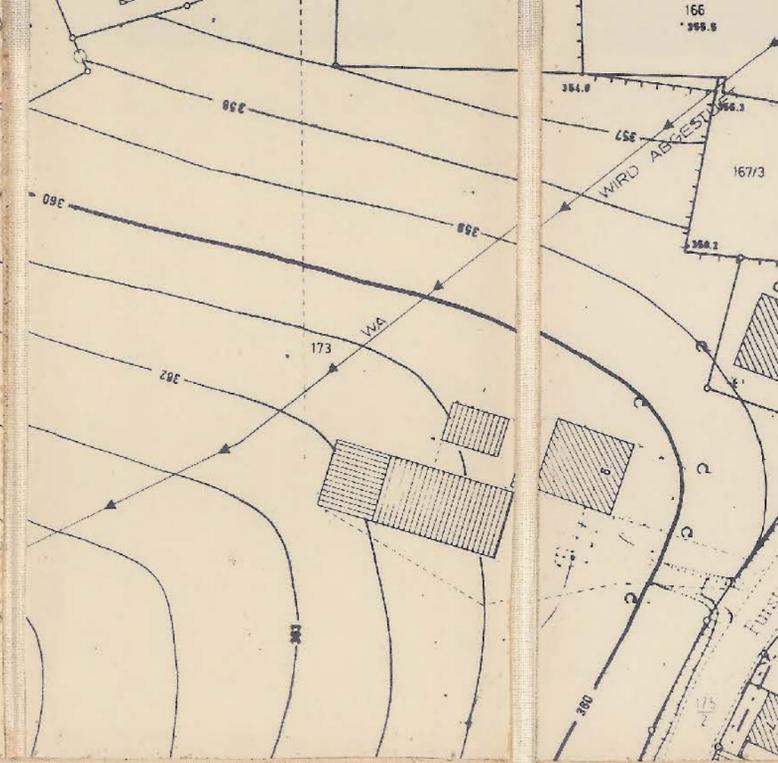
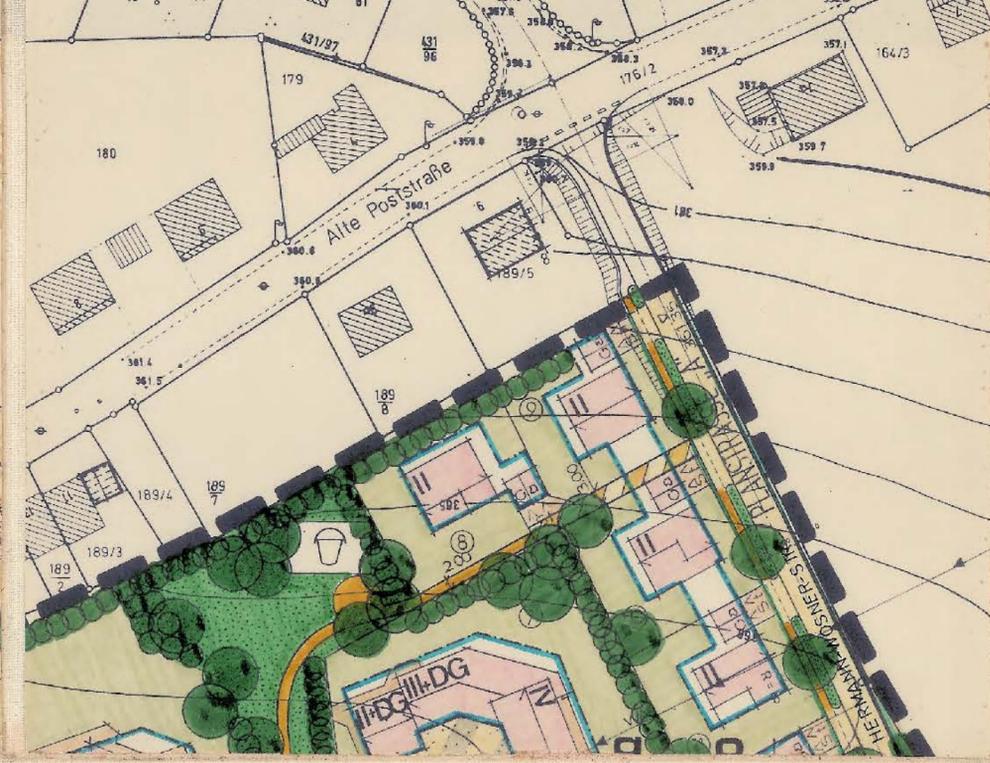
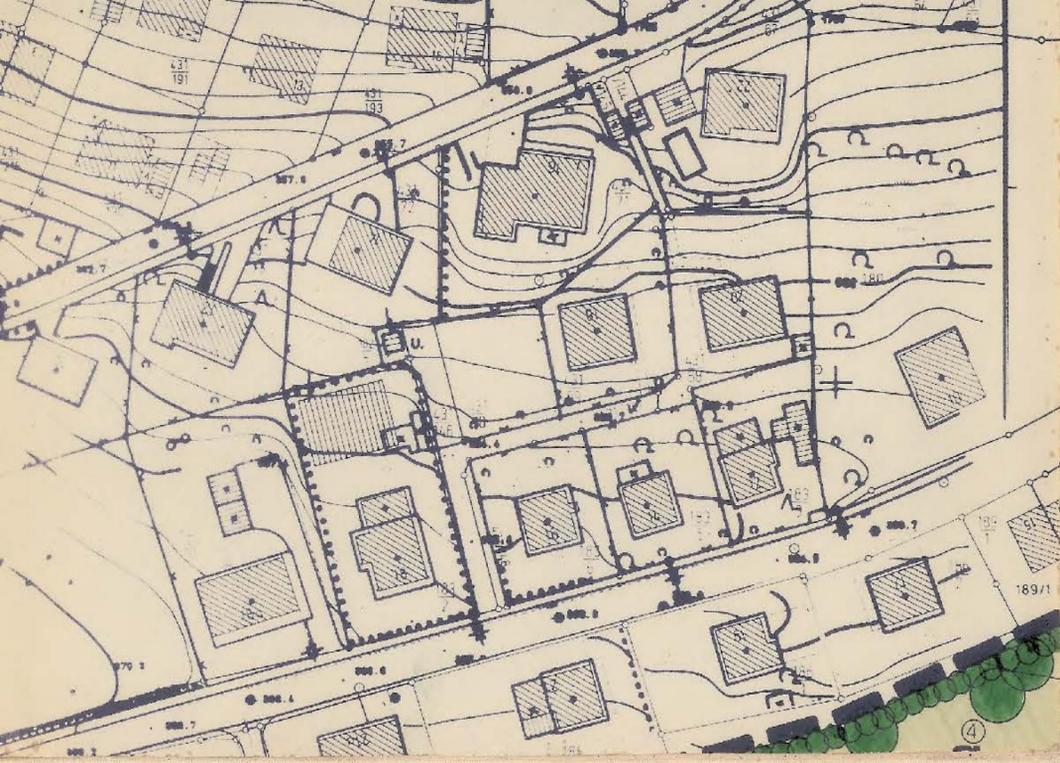
8390 PASSAU

PASSAU, DEN 23.07.1981



ÜBERSICHTSLAGEPLAN
M 1:5000

PLANCERIET



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMMERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.)

DIE DARGESTELLTEN HAUS- UND DACHFORMEN SIND, SOWEIT NICHT GESONDERT BESCHRIEBEN, NUR PLANERISCHE HINWEISE UND NICHT BINDEND. DIES GILT EBENFALLS FÜR HAUSZUGÄNGE, SOFERN SIE ZEICHNERISCH DARGESTELLT SIND.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1-3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 **II** ANGABEN ÜBER DIE ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTZULÄSSIG
Z.B. 2 VOLLGESCHOSSE

DG AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

2.3 **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.4 **0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG) BEI 2 VOLLGESCHOSSEN

2.5 **1.1** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG) BEI 4 VOLLGESCHOSSEN

3. BAUWEISE

3.1 **c/g** OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.1.2  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

3.4  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

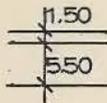
6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH / BESTEHEND / GEPLANT

6.1.1  VERKEHRSBERUHIGTE WOHNSTRASSEN

6.1.2  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.1.3  PRIVATE WOHNWEGE (GEMEINSCHAFTSWEGE)

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMMIERIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.)

DIE DARGESTELLTEN HAUS- UND DACHFORMEN SIND, SOWEIT NICHT GESONDERT BESCHRIEBEN, NUR PLANERISCHE HINWEISE UND NICHT BINDEND. DIES GILT EBENFALLS FÜR HAUSZUCÄNGE, SOFERN SIE ZEICHNERISCH DARGESTELLT SIND.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1-3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 **II** ANGABEN ÜBER DIE ZAHL DER GESCHOSSE ALS HÖCHSTZULÄSSIG
Z.B. 2 VOLLGESCHOSSE

DG AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

2.3 **0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

2.4 **0,8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG) BEI 2 VOLLGESCHOSSEN

2.5 **1,1** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG) BEI 4 VOLLGESCHOSSEN

3. BAUWEISE

3.1 **e/g** OFFENE BAUWEISE / GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.1.2  NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

3.4  BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

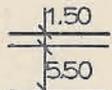
6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH / BESTEHEND / GEPLANT

6.1.1  VERKEHRSBERUHIKTE WOHNSTRASSEN

6.1.2  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.1.3  PRIVATE WOHNWEGE (GEMEINSCHAFTSWEGE)

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  MASSANGABE ÜBER DIE AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

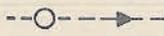
7.7



TRAFOSTATION

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN

8.1

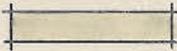


HAUPTABWASSERLEITUNG MIT REVISIONSSCHACHT

9. GRÜNDLÄCHEN



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, STRASSENBEGLEITGRÜN



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



PRIVATE VORGÄRTEN MIT GESTALTUNGSVORSCHRIFT



KINDERSPIELPLATZ

13. SONSTIGE DARSTELLUNG UND FESTSETZUNGEN

13.1



FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN

13.1.1

St

STELLPLÄTZE

13.1.2

GSt

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

13.1.3



GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG

13.1.4



GEMEINSCHAFTSGARAGEN

13.1.5



TIEFGARAGEN AUS- UND EINFahrTEN

13.1.6



BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN

13.6



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IM BEBAUUNGSPLAN

13.11



FIRSTRICHTUNG

13.13



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

13.14

M

MÜLLTONNENSTELLPLATZ

13.15



DURCHFAHRT

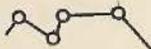
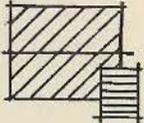
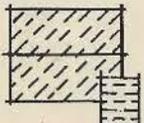
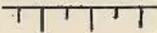
13.17



SAMMELGARAGEN MIT ANGABE ÜBER DIE ZAHL DER STELLPLÄTZE

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

14. KARTENZEICHEN DER BAYER. FLURKARTEN

- | | | |
|------|---|--|
| 14.1 |  | BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN |
| 14.2 |  | BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME
(NEBENGEBÄUDE) NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN |
| 14.3 |  | BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME |
| 14.4 |  | BÖSCHUNGEN |
| 14.5 |  | HÖHENLINIEN |
| 14.6 |  | FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN |

15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- | | | |
|------|-----------|--|
| 15.1 | ----- | TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORNETEN BAU-
LICHEN ENTWICKLUNG
(NEU ZU VERMESSEN) |
| 15.2 | PLANSTR. | STRASSENBEZEICHNUNG |
| 15.3 | NEUSTIFT | FLURBEZEICHNUNG |
| 15.4 | CAFE | PRIVATE SONDERNUTZUNG |
| 15.5 | ② | GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG |
| 15.6 | ▽ 364.805 | HÖHENKOTE OK FERTIGER STRASSENBELAG |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

01. BAUWEISE

0.11 OFFEN

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

0.21 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN M² 500 m²

0.22 BEI DOPPELHAUSGRUNDSTÜCKEN M² 250 m²

0.3 FIRSTRICHTUNG

0.31 DIE HAUPTFIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUR LÄNGSACHSE DES HAUSES
SIEHE ZEICHEN 2.1 UND 2.2. FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE KANN DIE
FIRSTRICHTUNG FREI GEWÄHLT WERDEN.

0.4 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

0.4.1 ZU DEN PLANLICHEN FESTSETZUNGEN ZIFER 2.1 UND 2.2:
GEBÄUDE SIND SO ZU PLANEN, DASS UNZULÄSSIGE ABGRABUNGEN UND AN-
BÜSCHUNGEN VON MEHR ALS 1,50 METER NICHT ENTSTEHEN.
DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VON PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH
GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM
SCHNITT DARZUSTELLEN IST. DIE ANGEGEBENEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.
BEI GRÖßEREN GELÄNDEUNTERSCHIEDEN IST VERSETZTE GESCHOSSBAUWEISE
ANZUWENDEN.

NATÜRLICHES GELÄNDE BEDEUTET:
DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER BAU-
VERWALTUNG FESTGELEBTE GELÄNDEFORERFLÄCHE.

0.4.2 ZULÄSSIGE GESCHOSSE:

- 1 = EIN VOLLGESCHOSS (+ DACHGESCHOSS MÖGLICH)
- 1+DG = EIN VOLLGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- 2 = ZWEI VOLLGESCHOSSE (EIN VOLLGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGE-
SCHOSS MÖGLICH)
- 2+DG = ZWEI VOLLGESCHOSSE + EIN AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

- 3 = DREI VOLLGESCHOSSE
- 3+DG = DREI VOLLGESCHOSSE + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- 4 = VIER VOLLGESCHOSSE

0.4.3 GESCHOSSHÖHEN: MAX. 3,00 METER

0.4.4 DACHFORM : SATTELDACH MIT GLEICHER NEIGUNG VON 28-35°
FÜR BEIDE DACHFLÄCHEN. AUSNAHMSWEISE SIND KRÖPPELWALME BEI EINER
DACHNEIGUNG VON 35° BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 METER ZULÄSSIG.

PULTDACHAUSBILDUNGEN SIND IM ZUSAMMENHANG MIT SATTELDACH ZULÄSSIG.
(DACHLANDSCHAFT)

0.4.5 DACHEINDECKUNG: DACHZIEGEL, NATURROT
DER FARBTON DER VERBLECHUNGEN UND RINNEN IST IN KUPFER ODER DEM
DER DACHFLÄCHE ANZUGLEICHEN.

0.4.6 DACHAUFBAUTEN: DACHFLÄCHENFENSTER SIND UNZULÄSSIG.
DACHEINSCHNITTE: NUR BEI DEN GESCHOSSBAUTEN MÖGLICH
DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG, MAX. 2 STÜCK. PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M²

0.4.7 KNIESTOCK: ZULÄSSIG BIS MAX. 1,00 METER BIS OK PFETTE
BEI SICHTBARER HOLZKONSTRUKTION AUSSEN ODER HOLZVERSCHALLUNG AUSSEN
MAX. 1,50 METER BIS OK PFETTE.

0.4.8 DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,50 METER, ORTGANG MIND. 0,60 METER
BEI AUSBILDUNG VOM KNIESTOCK MUSS DER DACHÜBERSTAND DIESEN MÖGLICHT
ÜBERDECKEN.

0.4.9 ANLAGEN ZUR NUTZUNG DER SONNENENERGIE SIND SOWOHL AUF DACHFLÄCHEN,
ALS AUCH AUF SENKRECHTEN BAUTEILEN WIE AUSSENWÄNDEN UND BRÜSTUNGEN
ZULÄSSIG.

0.4.10 FASSADENGESTALTUNG: BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZT
MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U.Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN.
BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

0.4.11 SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 METER

05. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHNEIGUNG UND -EINDECKUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

0.5.1 KELLERGARAGEN UND GARAGEN MIT UNTERGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG.

0.5.2 EINGESCHOSSIGE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT SATTELDACH AUSZUBILDEN

0.5.3 ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN SIND EINHEITLICH ZU GESTALTEN

0.5.4 SOFERN DAS GELÄNDE DIE ERRICHTUNG EINES SATTELDACHES UNMÖGLICH MACHT, SIND AUSNAHMSWEISE HANGSEITIGE FLACHDACHGARAGEN ZULÄSSIG, DIE MIT ERDREICH ÜBERSCHÜTTET WERDEN. DIE ABSTURZSICHERUNG IST 1 M VON DER VORDERKANTE DES GARAGENDACHES VORZUSEHEN BZW. EIN AUSREICHEND GROSSER PFLANZTROG ZU ERRICHTEN.

0.5.5 TIEFGARAGEN SIND UM MIND. 2/3 DER GESCHOSSHÖHE, GEMESSEN AM NIEDRIGSTEN GELÄNDEPUNKT, UNTER NATÜRLICHEM GELÄNDE ZU LEGEN. DIE DACHFLÄCHE IST ALS FLACHDACH AUSZUBILDEN, ZU BEGRÜNEN UND GÄRTNERISCH ZU PFLEGEN.

06. EINFRIEDUNGEN

0.6.1 DIESE SIND AN DER SEITLICHEN UND RÜCKWERTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG. AN DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE IST DER ZAUN BIS ZUR VORGARTENLINIE, WELCHE IN WEITERFÜHRUNG DER GEBÄUDEFLUCHT VERLÄUFT, ZURÜCKZUSETZEN.

DIE VORGÄRTEN SIND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, SO DASS DIE ZÄUNE MÖGLICHSIT VERDECKT WERDEN.

DIE EINFRIEDUNGEN SIND IN MAX. 1,00 METER HÖHE AUSZUFÜHREN. DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,15 METER BETRAGEN.

0.6.2 ZAUNART:

AN DER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGOBERKANTE MAX. 1,00 METER. BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN NUR ZÄUNE BIS 0,80 METER HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JEDOCH 20,00 METER FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKEN-BEPFLANZUNG IST IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- HANICHEL- UND HOLZBRETTERZAUN:

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.

ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN) TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHTGEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 METER BREIT UND 0,40 METER TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERSBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÜLLBEHÄLTERN, SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN ÜBEREINSTIMMUNG ANZUPASSEN.

0.6 a ENERGIEVERSORGUNG

FÜR GEBÄUDE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES HAT DIE PRIMÄR-ENERGIEVERSORGUNG ÜBER DIE GASVERSORGUNG DER STADTWERKE ZU ERFOLGEN. ZENTRALE WARMWASSERHEIZUNGEN MIT ÖLBEFEUERUNG SIND UNZULÄSSIG. FESTBRENNSTOFFE FÜR ÜBERGANGSHEIZUNGEN SIND ZULÄSSIG.

Stadt Passau

Amt für

Stadtplanung und Bauaufsicht

GRÜNORDNUNG

0.7 GRÜNORDNUNG



PFLANZGEBOT FÜR BAUMPFLANZEN



PFLANZGEBOT FÜR STRAUCHPFLANZEN



GESCHLOSSENE BODENDECKENDE PFLANZUNG

NEUPFLANZUNGEN:

DIE GRÜNFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN

PFLANZGEBOT:

1. FÜR DURCH PFLANZGEBOTE FESTGELEGTE BAUMPFLANZUNGEN SIND NUR FOLGENDE BAUMARTEN ZULÄSSIG:

FAGUS SYLVATICA	- ROTBUCH
PICEA ABIES	- FICHTE
BETULA VERRUCOSA	- BIRKE
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCH
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
QUERCUS PETRAEA	- TRAUBENEICHE
PINUS SYLVESTRIS	- KIEFER
POPULUS TREMULA	- ESPE
SORBUS ACUPARIA	- EBERESCH

OBSTBÄUME

- HOCH- UND HALBSTÄMME

2. FÜR DURCH PFLANZGEBOT FESTGELEGTE STRAUCHPFLANZUNGEN SIND NUR FOLGENDE GEHÜLZARTEN ZULÄSSIG:

SALIX CAPREA	- SALWEIDE
RHAMNUS FRANGULA	- FAULBAUM
SAMBUCUS RACEMOSA	- TRAUBENHOLLUNDER
CORYLLUS AVELLANA	- HASEL
EUONYMUS EUROPAEUS	- PFAFFENHÜTCHEN
CORNUS SANGUINEA	- HARTRIEGEL
CORNUS MAS	- KORNELKIRSCH
VIBURNUM OPULUS	- SCHNEEBALL
LIGUSTRUM VULGARE	- LIGUSTER
LONYCERA XYLOSTEUM	- HECKENKIRSCH
ROSA CANINA	- HUNDSROSE

DIE RANDPFLANZUNGEN KÖNNEN AN DER GARTENINNENSEITE MIT BLÜTENSTRÄUCHERN ERGÄNZT WERDEN.

3. BÄUME UND GROSSTRÄUCHER MIT LANDSCHAFTSFREMDEM CHARAKTER SIND IM GESAMTEN BEREICH NICHT ZUGELASSEN.
4. PRIVATE VORGÄRTEN MIT GESTALTUNGSVORSCHRIFT SIND SO ANZULEGEN UND ZU BEPFLANZEN, DASS EIN ZEICHENLICHER STRASSENRAUM ENTSTEHT.

ZUSATZ ZU 6.1.1 VERKEHRSBERUHIKTE WOHNSTRASSE:

DIE HIER KENNTLICHER GEMACHTEN FLÄCHEN UNTERLIEGEN DEM GESTALTUNGSPLAN ALS BEIPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN.